

## **TGD Tarifvereinbarung 2024 (Valorisierung)**

### Präambel

Die Tarifpartner Landwirtschaftskammer Österreich und Österreichische Tierärztekammer als Vertreter des jeweiligen Berufsstands vereinbaren die Anpassung der im folgenden genannten Bestimmungen.

Die Weiterentwicklung des Tiergesundheitsrechts auf EU-Ebene sowie die Umsetzung auf nationaler Ebene sind elementare Rahmenbedingungen für die weitere Etablierung und Konsolidierung von Bestandsbetreuungsverhältnissen zwischen Landwirt und Tierarzt unter veterinärbehördlicher Begleitung und Überwachung. Es wird daher im beiderseitigen Einvernehmen festgehalten, dass die Rolle des Tiergesundheitsdienstes und eine einheitliche Umsetzung weiterzuführen sind, dies wurde bereits durch die Gründung des Vereins Tiergesundheit Österreich auf Bundesebene manifestiert.

Die genannten Arbeitsfelder werden im Verein Tiergesundheit Österreich (TGÖ) behandelt. Die Evaluierung der bestehenden Regelungen, Definition der Hilfsperson gemäß Tierschutzgesetz, Schaffung eines zentralen Datenverbundes und Etablierung von Monitoringsystemen, bessere Abstimmung bestehender Programme der Länder-Tiergesundheitsdienste, Aufwertung von TGD-Betriebserhebungen, Intensivierung von Prophylaxemaßnahmen, Initiativen zur tierärztlichen Versorgung im ländlichen Raum werden weiter gemeinsam vorangetrieben.

Landwirtschaftskammer Österreich und Österreichische Tierärztekammer halten daran fest, gemeinsam das Thema „Tierschutz am landwirtschaftlichen Betrieb“ im Zuge eines gemeinsamen Projekts mit der Zielsetzung einer neutralen Anlaufstelle voranzutreiben.

Die Tarifpartner vereinbaren auf Basis der TGD-Tarifvereinbarungen 2022 folgende Vereinbarung für 2024. Diese erfolgt in Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen auf Basis der TGD-VO und der weiterhin aufrechten TGD-Vereinbarung aus 2012.

Punkt D, TGD Paket 2012 Abs.3 „eine laufende Evaluierung bzw. Indexanpassung der Tarife wird bei Bedarf im Abstand von 2 Jahren im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern stattfinden“; ergänzt um die Vereinbarung 2019, durch die Indexsteigerungen im Ausmaß von mehr oder gleich 2 % zu einer Anpassung führen.

- a) Es erfolgt im Jahr 2024 keine Anhebung. Gemäß dem vereinbarten Index-Rechenmodell (Mischindex Agrarpreisindex und Verbraucherpreisindex, wie in der Besprechung aus 2019 bzw. vom 21.12.2023 lt. akkordiertem Berechnungsmodell abgeleitet).
- b) Im Jänner 2024 einigten sich die Tarifpartner (via Zoom-Meeting nach vorangegangenen persönlichen Gesprächen), dass alle TGD-Tarife für die Betriebserhebungen (inkl. Sockelbeträge, Beträge pro GVE und Obergrenze, Zeitaufwand) gem. der Vereinbarung zwischen LKÖ und ÖTK aus 2012 iVm der letztgültigen Tarifvereinbarung aus 2022 im Jahr 2024 nicht angehoben werden.
- c) Der gesondert vereinbarte TGD-Stundentarif (Sondervereinbarung gem. TGD Vereinbarung 2019 für Tätigkeiten im Rahmen des TGD) liegt mit 15 % unter dem von der ÖTK verlautbarten kalkulatorischen Stundensatz für tierärztliche Leistungen der Stufe 1 (ÖTK Stundensatz aktuell: € 162,- netto). Der TGD-Stundentarif wird daher mit € 138,- netto pro Stunde festgelegt.
- d) Nebenvereinbarungen wurden keine getroffen. Die TGD-Tarifvereinbarung 2019 und 2022 bleiben weiterhin aufrecht.
- e) Die TGD-Tarifvereinbarung 2024 tritt mit 1.1.2024 in Kraft.
- f) Das Inkrafttreten der Anpassung der Tarife mit 1.1.2024 soll im Wege der Länder-Tiergesundheitsdienste umgesetzt werden.

Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Entgelte umfassen das tierärztliche Honorar (Nettobetrag) für TGD-Betreuung entsprechend den Vorgaben der TGD-Verordnung inklusive allfälliger Fahrtkosten sowie Dokumentations- und Aufarbeitungszeiten. Zu diesem Betrag kommt ein (allfälliger) im jeweiligen Bundesland festzulegender Mitgliedsbeitrag für die Teilnahme am jeweiligen Landes-TGD, aus dem die Kosten für die Organisation abzudecken sind.

Wien, am 26.02.2024

Für die Landwirtschaftskammer Österreich

Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

Für die Österreichische Tierärztekammer

  
Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der  
Österreichischen Tierärztekammer

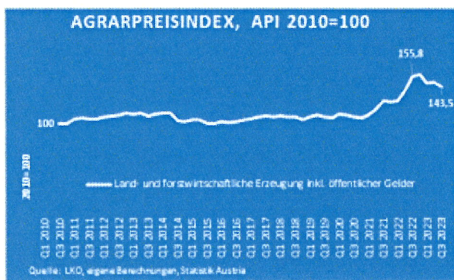


## Beilage 1 Rechenmodell (Stand Ende Dezember 2023 auf Basis ST.AT-Daten)

API (2010 = 100) – Land- und forstwirtschaftliche Produkte – Quartalswerte (Tabelle)

Zeitraum	Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentlicher Gelder	Landwirtschaftliche Erzeugung	Landwirtschaftliche Erzeugung			Forstwirtschaftliche Erzeugung
			Pflanzliche Erzeugung	Tierische Erzeugung	Forstwirtschaftliche Erzeugung	
Q3 2022		172,6	178,8	161,5	140,2	
Q4 2022	155,8	175,4	180,5	167,1	146,2	
Q1 2023	148,1	161	147,1	169,7	156,5	
Q2 2023	148,9	162,7	158,7	166,1	149,2	
Q3 2023	143,5	156,8	149,2	161,6	129,1	
Diff Q3 2023/Q32022	-7,89	-9,15	-16,55	0,06	-7,92	

Quelle: Statistik Austria



Zur Inflation, VPI:

Dem VPI 2010=100 nach stieg die Inflation im Zeitraum Sept. 2022 zu September 2023 um 6%.

	API q 2010=100	VPI Sept 2010=100	Mittelwert $\mu$	Diff z VJ
2022, 3. Quartal	155,8	137,2	146,5	21,0%
2023, 3. Quartal	143,5	145,4	144,45	-1,4%